

BÜRGERSTIFTUNG MÜNCHEN

SATZUNG

Präambel

Die Bürgerstiftung München ist eine gemeinschaftliche Stiftung von Münchnerinnen und Münchnern für ihre Stadt. Die Bürgerstiftung München fördert eine nachhaltige Stadtentwicklung in München.

Soziale Gerechtigkeit, ökologische und ökonomische Verantwortung im globalen Zusammenhang sind ihre Leitgedanken.

Die Bürgerstiftung München stärkt Eigenverantwortung, Gemeinsinn und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Sie trägt dazu bei, dass die Erfahrung und Kompetenz vieler Bürgerinnen und Bürger für die Gestaltung eines Zusammenlebens im Stadtgebiet aktiviert werden.

Sie ermöglicht, dass materielle und immaterielle Ressourcen von Bürgerinnen und Bürgern für eine gemeinwohlorientierte Entwicklung in der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung München.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient Zwecken der Erziehung und Bildung.
- (2) Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung von ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortbaren Aktivitäten und Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in der Landeshauptstadt München.
- (3) Lokaler Schwerpunkt der Förderung ist das Gebiet der Landeshauptstadt München. Die Förderung von Aktivitäten außerhalb der Landeshauptstadt München ist möglich, wenn diese eine sinnvolle Ergänzung zu Aktivitäten innerhalb der Stadt oder einen Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung des Großraums München darstellen.
- (4) Vorrangig gefördert werden Projekte für Kinder und Jugendliche, Senioren, Kulturarbeit, Stadtentwicklung und Stadt-Ökologie sowie sozial Benachteiligte. Dabei ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit wichtigen Gruppen in der Stadt, mit kommunalen Einrichtungen sowie eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger anzustreben.
- (5) Um die Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Stiftungszwecks zu beteiligen und zur Eigenverantwortung anzuregen, sollen dem entsprechende Prozesse

der Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bildung gefördert werden.

Im Rahmen der genannten Zielsetzung kann die Stiftung selbst Veranstaltungen (z.B. Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen) durchführen und Publikationen herausgeben. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Forschungsaufträge oder Preise vergeben.

- (6) Soweit die Stiftung ihren Stiftungszweck nicht durch eigene Tätigkeit unmittelbar verwirklicht, kann sie die Verwirklichung von gleichgerichteten Zwecken anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch finanzielle Zuwendungen mittelbar fördern.

Soweit Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht von der Stiftung selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung geschehen.

- (7) Die Stiftung ist auch berechtigt, unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu führen, sofern deren Zweck mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung übereinstimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Grundstockvermögen bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Es ist sicher und ertragbringend anzulegen. Bei der Art der Geldanlage sollen ethische und ökologische Kriterien vorrangig berücksichtigt werden.

- (2) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht im Wege der Zulegung auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen, sofern die Voraussetzung des Art. 8 Abs. 4 BayStG vorliegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

- (4) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (5) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Daraus resultierende Gewinne können nach Ausgleich mit Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden.
- (6) Die Stiftung kann für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck. Zustiftungen können entweder direkt das Grundstockvermögen erhöhen oder als Nachweis für den Inflationsausgleich in eine Kapitalerhaltungsrücklage eingestellt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Diese resultieren insbesondere aus Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Von Empfängern von Stiftungsmitteln sind Verwendungsnachweise zu verlangen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. die Stiftungsversammlung,
 - b. der Stiftungsrat,
 - c. der Vorstand.Ein Stiftungsratsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Stiftung kann, soweit es die Erledigung der Aufgaben erfordert und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung ist die Vertretung derjenigen Personen, die für die Stiftung gestiftet oder gespendet haben.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied der Stiftungsversammlung unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht vertreten zu lassen.
- (3) Die Berechtigung von Personen, an der Versammlung teilzunehmen (z.B. nur ab einer bestimmten Höhe des zugewandten Betrages und /oder nur für eine bestimmte Dauer) bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates in einer Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sollen auch Regelungen über den Zutritt, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen der Stiftungsversammlung enthalten sein. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung mit Zustimmung des Stiftungsrates auch verändern.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates, entlastet sie und ruft sie ab. Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Sie berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal dreizehn natürlichen Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stiftungsversammlung gewählt. Ist die Stiftungsversammlung nicht beschlussfähig, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein Stiftungsratsmitglied bleibt bis zur Wahl des ihm nachfolgenden Mitglieds im Amt. Dies gilt nur für den Fall, dass die Mindestzahl von fünf unterschritten ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Stiftungsversammlung gewählt. Mitglieder, die dreimal in Folge Sitzungen des Stiftungsrates unentschuldigt fernbleiben, verlieren automatisch ihr Amt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er berät und kontrolliert den Vorstand. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch Richtlinien für dessen Arbeit enthalten sind.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b. für den Fall einer Bestellung die Ernennung eines/einer Vorsitzenden und eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. die Änderung dieser Satzung sowie
 - f. Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung

Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dessen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder gelten Ladungsfehler als geheilt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen zur Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlussfassungen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes (siehe § 13) bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung betreffen, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In diesem Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der

Aufforderung zur Abstimmung. In dringenden Fällen kann mit dem Einverständnis aller Mitglieder auf die Frist verzichtet werden.

- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Erstere sind vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.
- (7) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen dem Vorstand.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale angemessene Entschädigung für den Kostenaufwand Ihrer Tätigkeit gewährt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er besteht aus mindestens zwei und maximal fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden.
Die Amtszeit endet nach fünf Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Dies gilt nur für den Fall, dass der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und wieweit seine Mitglieder die Stiftung allein oder gemeinsam vertreten, ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Grundstockvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er stellt einen Haushaltsplan auf und bestellt das Wirtschaftsunternehmen zur Prüfung des von ihm aufzustellenden Jahresabschlusses. Er hat dem Stiftungsrat auf Verlangen jederzeit umfassende Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung zu geben. Er nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsrates teil.

- (5) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie weitere Personen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Stiftungsrates über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, die einen Betrag von Euro 1.500 übersteigen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (8) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Kuratorium

- (1) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.
- (2) In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die aktiv dazu beitragen, das Anliegen der Stiftung und ihre Zwecke zu fördern, indem sie die Stiftungsarbeit durch Bereitstellung von Stiftungsmitteln unmittelbar oder mittelbar vorantreiben, durch ihre Verbindungen erleichtern, durch ihre Sachkenntnisse stärken oder öffentlichkeitswirksam vertreten.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes.
- (4) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates berufen. Deren Amtszeit endet am 31.12. des dritten ihrer Berufung nachfolgenden Kalenderjahres. Die mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen.
- (6) Das Kuratorium organisiert sich selbst.
- (7) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Auslagen können ihnen nach Entscheidung des Vorstands erstattet werden.

§ 13

Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz (1) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse nach Absatz (2) von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14, Abs. (1)) wirksam.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das von der Landeshauptstadt München gestiftete Grundstockvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Landeshauptstadt München zurück, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Das übrige nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt zu jeweils einem Viertel an folgende gemeinnützige Organisationen:

- a. Bund Naturschutz München
- b. Gregor Louisoder Umweltstiftung

Diese haben dieses Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das restliche Vermögen fällt an eine oder mehrere zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates bestimmte andere rechtsfähige steuerbegünstigte Stiftung(en), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat (haben).

Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift und Vertretungsberechtigung der Stiftung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- (4) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung, genehmigt am 10.08.05, geändert am 22.03.2007 und genehmigt mit Schreiben vom 23.07.2007, geändert am 12.05.2009 und genehmigt mit Schreiben vom 12.10.2009, geändert am 24.06.2013 und genehmigt am 16.08.2013, geändert am 10.12.2019 und genehmigt am 22.03.2021 außer Kraft.

Stand: Mai 2021